



3003 Bern, 05. Mai 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Terminal 2, G2
Departure Walk Through Duty Free

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 7. Dezember 2010 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für die Errichtung eines Departure-Duty-Free-Ladens auf der Luftseite des Flughafens im Terminal 2, G2, zwischen dem Sicherheitskontrollgebäude (SKG) und dem Airside Center, ein. Der Bereich des geplanten Ladens wurde auch bisher als kommerzielle Fläche (Retail und Gastronomie) genutzt. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 7/10 vom 30. September 2010 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahrens nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Begründung*

Der Flughafen Zürich wird um ein zentrales Sicherheitsgebäude erweitert um den aktuellen Sicherheitsstandards des Schengen-Abkommens zu entsprechen. Durch den Neueinbau des Sicherheitskontrollgebäudes, welches sich unmittelbar an die bestehenden Gebäudeteile der Terminals 1 und 2 sowie an das Airside Center anschliesst, werden die Passagierströme zentralisiert. Damit wird auch das bestehende Konzept der Passagierströme zum Abflugdock geändert.

Die FZAG begründet das Gesuch mit der genehmigten Planung «Zürich 2010», welche vorsieht, dass die Fluggäste den Anschlussbereich des Sicherheitsgebäudes an das 2. OG des Airside Centers als Zugang zu den Abflugdocks nutzen. In diesem Anschlussbereich befinden sich zur Zeit Duty-Free-Geschäfte. Diese sind auch in Zukunft notwendig, damit das umfangreiche Kaufbedürfnis der Passagiere des Flughafens Zürich befriedigt werden kann. Daher sollen die dort bestehenden Duty-Free-Läden künftig im sogenannten Walk-Through-Konzept betrieben werden.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss den Angaben im Gesuch umfasst das Projekt im Terminal 2, Ebene G2 / 2. OG im Wesentlichen folgende Elemente:

- Errichtung eines Ladenlokals (Verkaufsfläche 1 121 m²): Bodenbeläge, Rolltore, hinterleuchtete Diawände/Werbeanlagen, Flugzeiteninformationsanzeige, Wand- und Deckenelemente, Möblierung, technischer Ausbau.

¹ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

Die Bausumme wird mit Fr. 3 100 000.– veranschlagt.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Projektbeschrieb inkl. Beschreibung Materialisierung Ladenausbau, Infrastruktur und Sicherheitstechnik Ladenbau, Behindertengerechtigkeit, Planverzeichnis sowie die entsprechenden Pläne.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrenleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 11. Februar 2011 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 9. Februar 2011;
- Stadt Kloten vom 31. Januar 2011 (Baugesuchs-Nr. 2010-5125);
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 3. Februar 2011 (Lauf-Nr. 218700/A0481);
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 4. Januar 2011;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 24. Dezember 2011 (Nr. A1136/2010/344/ZenD/tlie);
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 25. Januar 2011;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 8. Februar 2011;

- Flughafen Zürich AG, Engineering HLKKS³, vom 15. November 2010.

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 23. März 2011 schriftlich mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

³ Heizung, Lüftung, Klima, Kälte und Sanitär

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft die Errichtung eines Ladens auf der Luftseite des Flughafens; dieser dient damit seinem Betrieb und gilt gemäss Art. 2 VIL⁴ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁵. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben.

Bezüglich des Arbeitnehmerschutzes wurde bei der Prüfung der Unterlagen festgestellt, dass die ständig besetzten Arbeitsplätze im Laden die Anforderungen gemäss ArG⁶ – insbesondere betreffend natürliche Beleuchtung und Blick ins Freie – mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht erfüllen und nur mit einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnung 3⁷ zum Arbeitsgesetz eingerichtet werden können. Da die notwendigen kompensatorischen Massnahmen jedoch für die Kommerzflächen am Flughafen generell festgelegt werden sollen, ist zum jetzigen Zeitpunkt

⁴ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

⁷ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3); SR 822.113

keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind Anträge, die sich auf kantonales Recht berufen, zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Ladenumbau liegt vor (vgl. oben Ziffer A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 23. März 2011 mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.7 *Polizeisicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat in ihrer Stellungnahme vom 25. Januar 2011 mitgeteilt, dass sie gegen das Gesuch der FZAG keine Einwendungen vorzubringen habe.

Wesentliche Projektänderungen seien der Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei zu melden. Diese Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen erfüllt.

2.8 *Zollsicherheit*

Die Zollgrenze verläuft abschnittsweise entlang bzw. ausserhalb der Umfassungswände des Duty-Free-Ladens und wird durch die Flughafenbetreiber bzw. die Zollinstitution festgelegt und kontrolliert. Innerhalb der beschriebenen Projektperimeter wird die Zollgrenze nicht berührt.

Die Zollstelle des Flughafens teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie keine Einwände gegen das geplante Projekt habe.

2.9 *Bauliche Anforderungen*

Die FZAG hat die Auflagen aus diesem Entscheid an die Ladenbetreiberin weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für eine korrekte Umsetzung zu sorgen.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (z. B. Lüftungskonzept etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.10 Brandschutz

Unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 31. Januar 2011 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen. Insbesondere beantragt sie, im Bezug auf die vorgesehene maschinelle Entrauchung sei der erforderliche Entrauchungsnachweis der kantonalen Feuerpolizei vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Darin habe ein Brandschutzfachplaner nachzuweisen, dass die vorgängig mit der Kantonalen Feuerpolizei vereinbarten Schutzziele mit der vorgesehenen Entrauchungsanlage erreicht würden. Weiter seien die Lüftungspläne rechtzeitig vor Ausführung dem BAZL zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. In den Lüftungsplänen müssten insbesondere auch die vorgesehenen Brandschutz-

klappen, Brandschutzisolationen und Reinigungsöffnungen erkennbar sein. Die Ausführungspläne der Brandmelde- und Sprinkleranlage seien vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «technische Brandschutzanlagen» der kantonalen Feuerwehrpolizei bzw. der Stadt Kloten einzureichen.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden zusammen mit den übrigen feuerpolizeilichen Anträgen der Stadt Kloten als Auflagen in den Entscheid übernommen. Die Anträge unter Ziffer 3 der Beilage 1 sind Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung.

Das AWA stellt in Ziffer 6 ihrer Stellungnahme – welche dem Entscheid als Beilage 2 beigelegt ist – eine Reihe von Anträgen zu den Fluchtwegen. Diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr hält fest, dass die Fluchtwege immer von beiden Seiten zugänglich sein müssten und sämtliche Türen auf beiden Seiten mit mechanischen Schliesszylindern auszurüsten seien. Diese Auflage wurde nicht bestritten und wird in die Verfügung aufgenommen. Ebenfalls einzuhalten sind die übrigen Auflagen der Berufsfeuerwehr, welche dem Entscheid beigelegt sind (Beilage 3). Sie betreffen folgende Punkte:

- Brandmeldungen / Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Zutritt / Schliessung (Ziffer 3);
- Brandfallsteuerung (Ziffer 4);

Die Berufsfeuerwehr verlangt zudem, dass

- neue Löschposten mit einem zusätzlichen 55er Stortz ausgerüstet werden;
- bei Inbetriebnahme der neuen Anlage zwingend aktuelle Brandschutzpläne gemäss Flughafenstandart in Papier und in elektronischer Form (dwg-Format) an die Berufsfeuerwehr abgegeben werden;
- wesentliche Änderungen am Projekt der Berufsfeuerwehr gemeldet werden.

Die beiden ersten Anträge werden als Auflage in die Verfügung aufgenommen. Die letzte Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen erfüllt.

Um die Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.11 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ beantragt, es seien zur Übereinstimmung mit der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009 noch folgende Punkte in den Entscheid aufzunehmen:

- Der Walk-Through-Bereich müsse bis an seine Ränder frei von Hindernissen sein;
- unvermeidbare Hindernisse hätten markiert und ertastbar zu sein;
- für Sehbehinderte sei die Orientierung durch eine kontrastreiche Gestaltung der Raumausstattung und durch eine blendfreie Beleuchtung zu gewähren, Spiegelungen und Reflexblendungen seien zu vermeiden;
- im Walk-Through-Bereich müsse die Beleuchtung die Orientierung auf dem Weg vom Sicherheitskontrollgebäude zum Airside Center unterstützen.

Die BKZ beantragt auch, dass die übrigen, aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange ebenfalls der Norm SIA 500 entsprächen (Schwellenhöhen, Bedienelemente, Ausstattung der Räume sowie für Seh- und Hörbehinderte wichtige Belange).

Die Forderungen der BKZ wurden nicht bestritten und werden als Auflagen in den vorliegenden Entscheid aufgenommen.

Die Stadt Kloten beantragt, den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens sei im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000, inkl. Checkliste der BKZ⁸ für den Hochbau Rechnung zu tragen.

Die FZAG hat dazu keine Einwände; eine entsprechende Auflage ist in den Entscheid zu übernehmen.

2.12 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁹ und die VUV¹⁰. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2011 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 6) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, ihm sei die Betriebsaufnahme des Ladens im Voraus anzuzeigen. Dieser nicht bestrittene Antrag wird als Auflage übernommen.

Die notwendigen kompensatorischen Massnahmen gemäss dem Seco-Merkblatt «ArGV 3 / Merkblatt zur Umsetzung im Detailhandel» vom September 2009 sollen für die Kommerzflächen am Flughafen generell festgelegt werden. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Deshalb kann vorerst von einer Ausnahmegewill-

⁸ Behindertenkonferenz Kanton Zürich

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz); SR 832.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

gung abgesehen werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen bleibt jedoch vorbehalten. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die Ladenbetreiberin davon in Kenntnis zu setzen.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gebäude und Räumlichkeiten (Ziffer 5);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 7);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 8);
- Sozialräume (Ziffer 9);
- Lärmschutz (Ziffer 10) und
- Arbeitsplätze (Ziffer 11).

Die Auflagen des AWA sind einzuhalten. Sie wurden nicht bestritten und als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen. Die Forderungen des AWA sind Bestandteil dieses Entscheides und liegen als Beilage 2 bei.

2.13 *Qualität der Gehbereiche*

Sämtliche Passagiere müssen nach Umsetzung des geplanten Vorhabens zwingend den Duty-Free-Laden passieren. Um zu gewährleisten, dass die Durchgänge im Laden den Anforderungen der zu erwartenden Passagierströme gerecht werden könne, verlangte das BAZL am 31. Januar 2011 von der FZAG einen Bericht bezüglich der Qualität der Gehbereiche für Fussgänger durch ein spezialisiertes Büro für Fussgängerverkehr.

Die angeforderte Analyse des Büros «TEAMverkehr.winterthur» traf am 24. März 2011 beim BAZL ein. Dieser Bericht attestierte dem geplanten Walk-Through-Laden insgesamt eine gute Qualität der Gehflächen. Einzige Ausnahme stellt die in der Mitte platzierte Sammelstation für die Einkaufswagen (Trolleys) dar: Das ursprüngliche Projekt sieht vor, die Sammelstation für Einkaufswagen in der Mitte der Gehbereiche zu stationieren. Damit würde der Durchgangsweg in Stosszeiten stark eingeschränkt, zumal diese Stationen aufgrund der geringen Wagenzahl bei grossem Andrang voraussichtlich mehrmals pro Stunde nachgefüllt werden müssten.

Aufgrund dieser zu erwartenden Einschränkungen hat sich die FZAG entschieden, auf eine Aufstellung der Trolleystationen in der Ladenmitte zu verzichten. Gemäss dem Bericht von «TEAMverkehr.winterthur» sowie telefonischer Auskunft der FZAG ist dieser Beschluss definitiv und kann als verbindlich betrachtet werden. Die Trolleystationen sollen neu ausserhalb im Airside Center, beim breiten Ladenzugang und im Sicherheitskontrollbereich platziert werden.

Die von dieser Änderung betroffenen Pläne sind noch vor Inbetriebnahme des geplanten Ladens im Sinne des Berichtes über die Qualität für Fussgänger zu ändern.

Um sicherzustellen, dass alle Fachstellen schliesslich über die richtigen Pläne verfügen, ist ihnen ebenfalls noch vor Inbetriebnahme je ein Satz der definitiven Pläne zuzustellen. Der Kreis der Fachstellen, die über einen solchen Plansatz verfügen müssen, ist von der Bauherrschaft mit dem BAZL und dem AfV abzusprechen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass der prognostizierte Fussgängerverkehr überschritten wird und zu Engpässen führen sollte, ist die Durchgangszone auf Kosten der Gesuchstellerin zu erweitern.

Für den Fall, dass bei unterschiedlichen, sich allenfalls konkurrenzierenden Nutzungen eine Abwägung der Interessen vorgenommen werden muss, haben die ordnungsgemässe Abwicklung der Sicherheitskontrollen gemäss den gesetzlichen Vorgaben inkl. den Anforderungen an die Arbeitsplätze sowie an ausreichende Verkehrsflächen für den grossen Personenstrom Priorität.

2.14 *Detailhandelsvorschriften*

Die Stadt Kloten hält fest, dass im Umgang mit Lebensmitteln die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes¹¹, der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung¹² und der Hygieneverordnung¹³ einzuhalten sind. Sämtliche Details sollen vorgängig mit der Lebensmittelkontrolle abgesprochen werden.

Die Anträge wurden nicht bestritten und werden in den vorliegenden Entscheid aufgenommen.

2.15 *Umweltschutz*

2.15.1 *Luftreinhaltung*

Die Stadt Kloten verlangt, für die Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten. Das Projekt umfasst eine Fläche von ca. 865 m² und fällt somit nicht unter die Massnahmenstufe B (Bauzeit > 1 Jahr, Fläche > 4 000 m² und Kubatur > 10 000 m³). Die Baustelle ist somit der Massnahmenstufe A zuzuordnen und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nach BauRLL und den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen wird verfügt.

¹¹ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG); SR 817.0

¹² Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV); SR 817.02

¹³ Hygieneverordnung des EDI (HyV); SR 817.024.1

2.15.2 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden, was als Auflage übernommen wird.

2.16 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Es fehlt der Energienachweis EN4 für Lüftungstechnische Anlagen. Der Nachweis und die überarbeiteten Pläne sind dem AfV noch vor Baubeginn zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Das Fehlen der erwähnten Unterlagen ist jedoch von untergeordneter Bedeutung und für die Erteilung der Plangenehmigung nicht hinderlich.

2.17 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.9 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.18 *Fazit*

Das Gesuch betreffend der Errichtung eines Walk-Through-Duty-Free-Ladens auf der Luftseite des Flughafens im Terminal 2, G2, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

¹⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend der Errichtung eines Walk-Through-Duty-Free-Ladens auf der Luftseite des Flughafens im Terminal 2, G2, wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Luftseite Terminal 2, Geschoss G2, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gebäude Vers.-Nr. 2733, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch inkl. Projektbeschrieb der FZAG vom 7. Dezember 2010 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Plan Nr. 18190, 1:10 000, Situation/Kataster, FZAG;
- Plan-Nr. BA 01, 1:500, Lageplan Airside Center 2. OG, Walk Through 2, Umdasch Shop-Concept AG, 5036 Obererentfelden, 26. 10. 2010;
- Plan-Nr. BA 02, 1:100, Grundriss möbliert, Umdasch Shop-Concept AG, 5036 Obererentfelden, 17. 11. 2010;
- Plan-Nr. BA 03, 1:100, Deckenspiegel, Umdasch Shop-Concept AG, 5036 Obererentfelden, 17. 11. 2010;
- Plan-Nr. BA 04, 1:100, Schnitte und Ansichten, Umdasch Shop-Concept AG, 5036 Obererentfelden, 26. 10. 2010;
- Plan-Nr. BA 05, 1:100, Evakuierungsplan Brandschutzplan, Umdasch Shop-Concept AG, 5036 Obererentfelden, 17. 11. 2010.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die FZAG hat die Auflagen aus dem vorliegenden Entscheid an die Ladenbetreiberin weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für deren korrekte Umsetzung zu sorgen.
- 2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforder-

liche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.4 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (z. B. Lüftungskonzept etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen. Mit den Ausführungsarbeiten darf erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung begonnen werden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.7 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.8 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Brandschutz*

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.2.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 6 der Beilage 2) sind einzuhalten.
- 2.2.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr (Beilage 3) sind einzuhalten.
- 2.2.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.3 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

- 2.3.1 Der Walk-Through-Bereich muss bis an seine Ränder frei von Hindernissen sein.
- 2.3.2 Unvermeidbare Hindernisse müssen markiert und ertastbar sein.
- 2.3.3 Für Sehbehinderte ist die Orientierung durch eine kontrastreiche Gestaltung der Raumausstattung und durch eine blendfreie Beleuchtung zu gewähren.

- 2.3.4 Im Walk-Through-Bereich muss die Beleuchtung die Orientierung auf dem Weg vom Sicherheitskontrollgebäude zum Airsidecenter unterstützen.
- 2.3.5 Die aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange müssen der Norm SIA 500 bzw. den Vorschriften des BehiG entsprechen (Schwellenhöhen, Bedienelemente, Ausstattung der Räume sowie für Seh- und Hörbehinderte wichtige Belange).
- 2.3.6 Den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens ist im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000, inkl. Checkliste der BKZ für den Hochbau Rechnung zu tragen.

2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Ziffern 5 und 7 bis 11 der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.4.2 Die Betriebsaufnahme ist dem AWA im Voraus anzuzeigen.

2.5 *Qualität der Gehbereiche*

- 2.5.1 Den Fachstellen ist nach Anpassung der von den Trolley-Standplatz-Änderungen betroffenen Pläne je ein Satz der definitiven Ausführungspläne zuzustellen. Der Kreis der Fachstellen, die über einen solchen Plansatz verfügen müssen, ist von der Bauherrschaft mit dem BAZL und dem AfV abzusprechen.
- 2.5.2 Sollte der prognostizierte Fussgängerverkehr ansteigen und zu Qualitätseinbussen des Gehweges führen, ist die Durchgangszone durch die Gesuchstellerin zu erweitern.
- 2.5.3 Die ordnungsgemässe Abwicklung der Sicherheitskontrollen gemäss den gesetzlichen Vorgaben inkl. den Anforderungen an die Arbeitsplätze sowie an ausreichende Verkehrsflächen für den grossen Personenstrom haben im Falle eines Interessenkonfliktes Priorität.

2.6 *Detailhandelsvorschriften*

Die Bestimmungen des LMG, der LGV und der HyV sind einzuhalten. Sämtliche Details sind mit der Lebensmittelkontrolle vorgängig abzusprechen.

2.7 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.8 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.9 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Der Energienachweis EN4 für Lüftungstechnische Anlagen ist dem AfV noch vor Baubeginn zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 2: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 3: Berufsfeuerwehr Stadt Zürich: Auflagen bzgl. Schutz und Rettung

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.